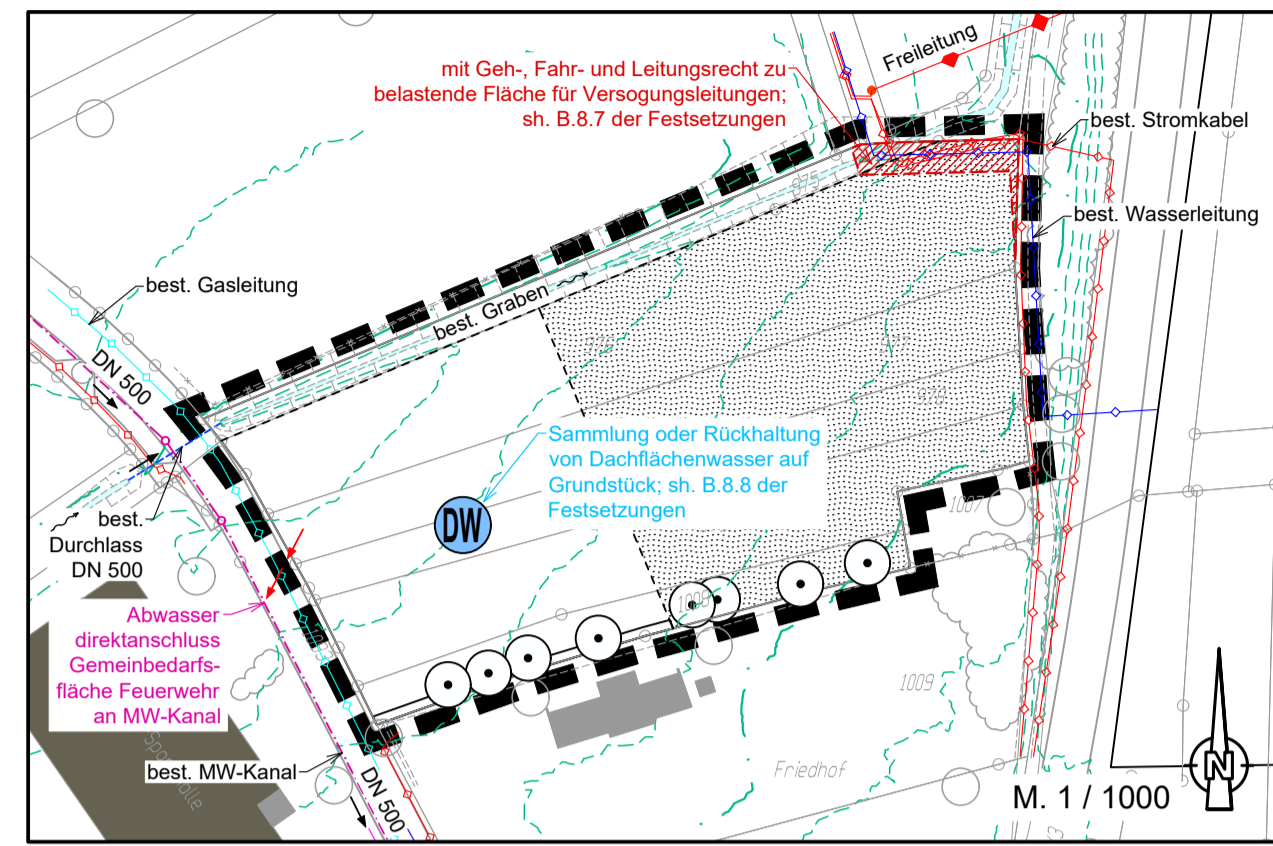
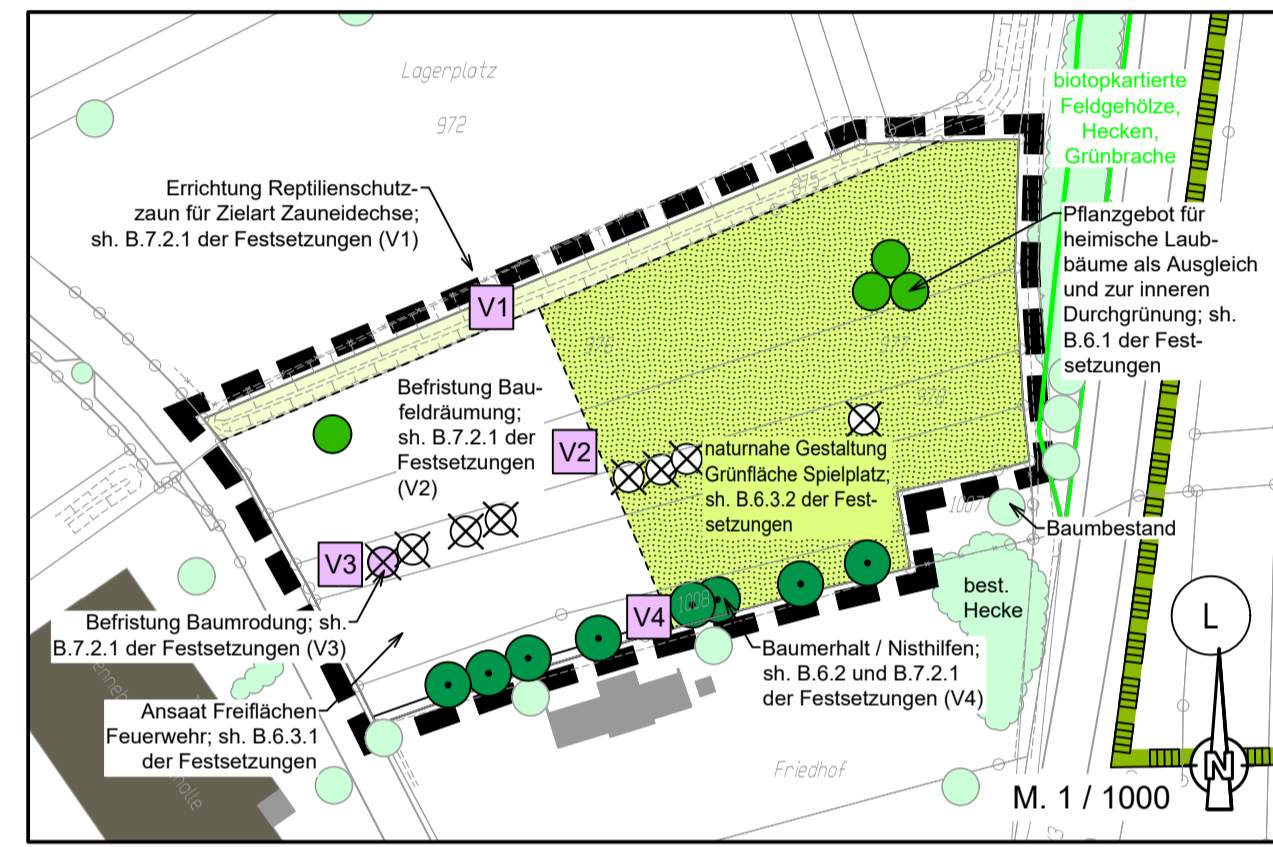


# SCHEMATA / PERSPEKTIVE

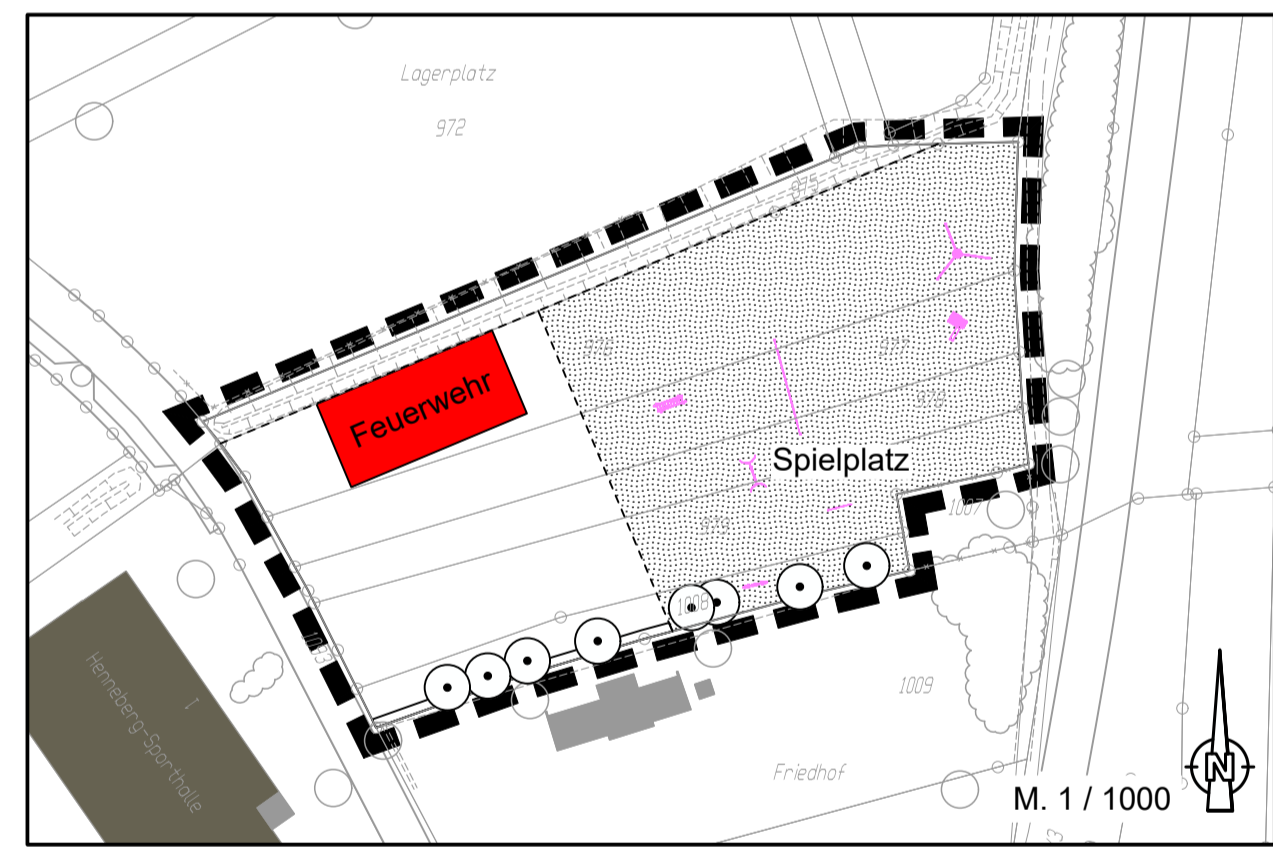
## Schema Abwasserbeseitigung / Leitungsbestand



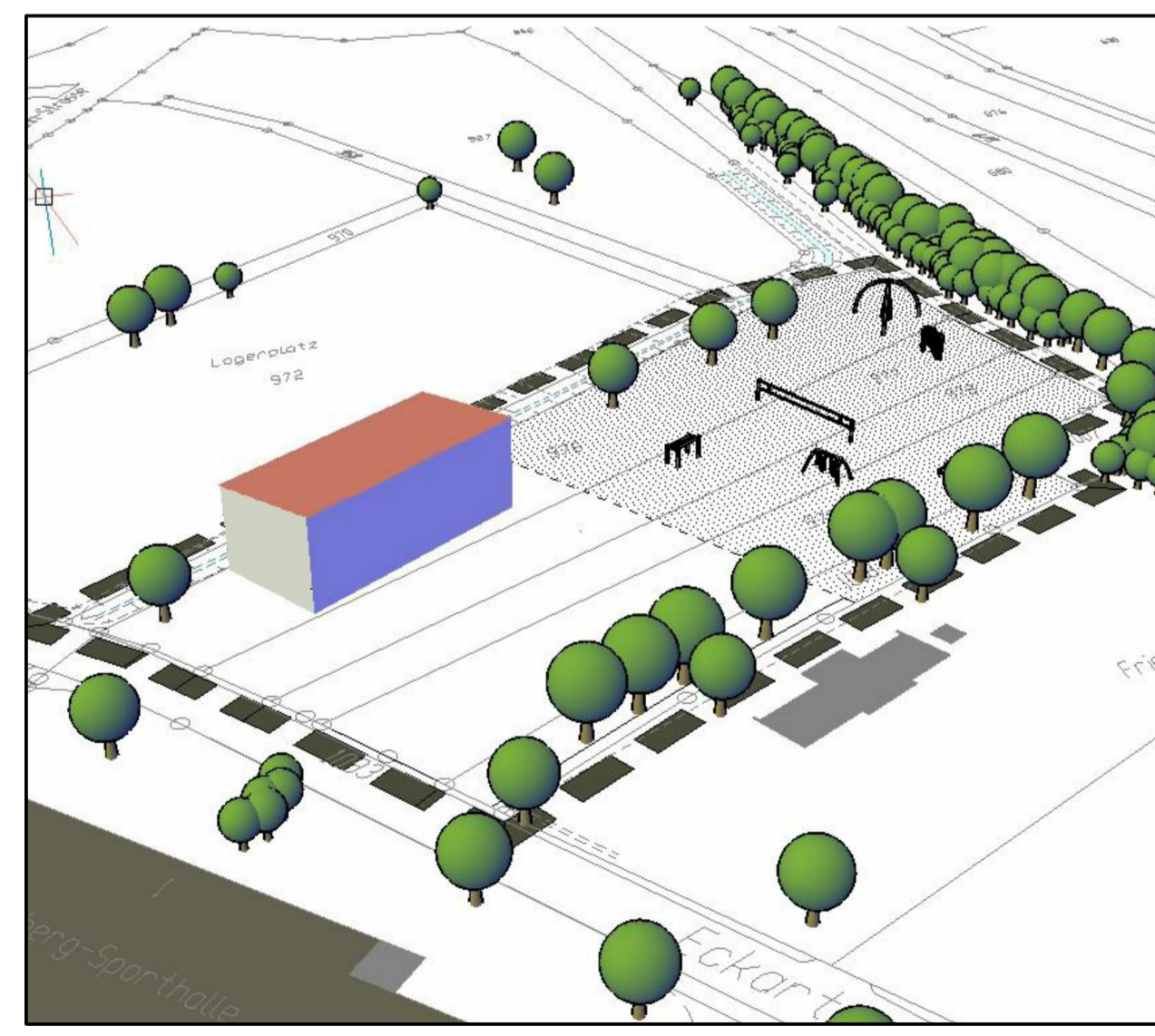
## Grünordnung / Artenschutz



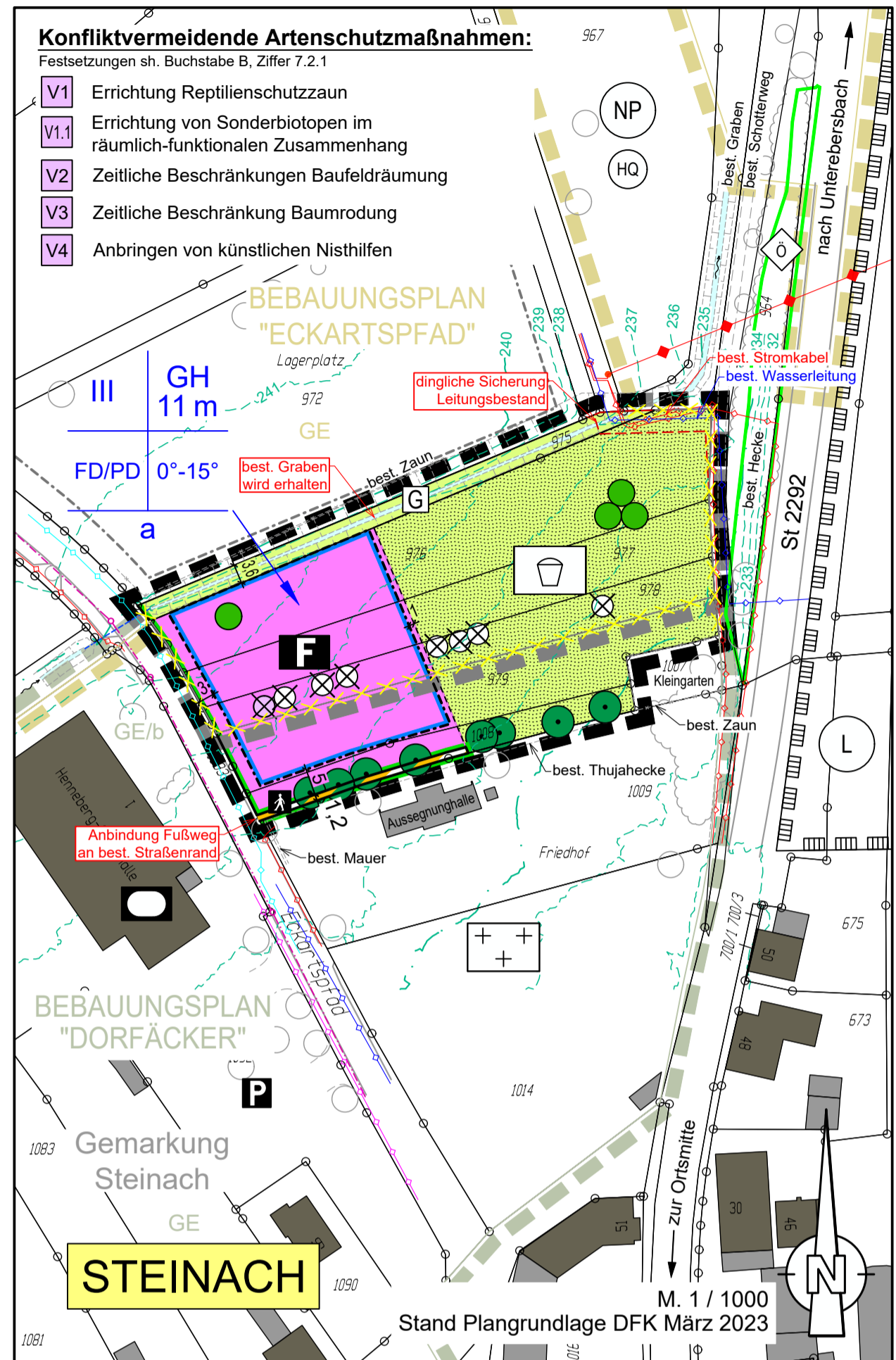
## Bebauung / Nutzung beispielhaft (ohne Rechtskraft)



## Perspektive der Bebauung beispielhaft (ohne Rechtskraft)



# PLANTEIL



# PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

## A. Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588)
- BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Planzonenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

## B. Festsetzungen durch Planzeichen und Text

- 1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 III Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- Dreigeschossige Bauweise (Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss)
1.2 Dachgeschosse bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht. Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.
1.3 GH 11 m Höhe Gebäude bzw. Bauteile, als Höchstgrenze in m angegeben
- Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen (oberer Bezugspunkt), bezieht sich auf die Oberkante der das Grundstück erschließenden Bestandsstraße Eckartspfad (unterer Bezugspunkt), rechteckig und geradlinig gebildet von der Mitte der straßenzugewandten Gebäudefassade.
- Die Höhe der Gebäude definiert sich über die obersten Bauteile der baulichen Anlage. Oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist der Schnittpunkt der Außen- oder der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Bei Flachdächern wird die Höhe bestimmt durch die Oberkante der Attika bzw. des Dachrandes.
- Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe für technisch erforderliche, übergeordnete Bauteile (z. B. Masten) oder einen Umgesturm wird ausnahmsweise gem. § 16 Abs. 6 BauNVO zugelassen. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
2. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
3.1 a abweichende Bauweise
Für die Fläche für Gemeinbedarf "Feuerwehr" gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Es ist eine einseitige Grenzbebauung (halboffene Bauweise) zulässig.
3.2 Baugrenze
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 1.470 m²

# PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

- 3. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
3.1 F Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“
3.1.1 Innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarffläche mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräte- räumen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume, Übungsplatz, Übungs- tum sowie Stellplätze.
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 1.830 m²
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
4.1 A Öffentliche Straßenverkehrsflächen / Fußgänger
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 50 m²
4.2 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
5.1 G Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“
5.1.1 Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ dient als Spiel- und Kommunikationsfläche.
Zulässig sind zweckgebundene bauliche Anlagen wie z.B. überdachte Sitzgelegen- heiten und Schutzhilfen, zweckentsprechende Einrichtungen wie Tore für Ballsport, Schaukeln, Klettergerüste, Rutschen, Sandspielflächen sowie die erforderlichen Spiel- oder Bewegungsflächen.
Weiterhin zulässig sind Entwässerungsgräben und -mulden zum Sammeln und Ableiten von Regenwasser, wasserdurchlässig befestigte Wege sowie Zäune oder entsprechende Anlagen zur Einfriedung der Grünfläche.
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 2.710 m²
5.2 G Öffentliche Grünfläche - Graben (Bestand)
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 355 m²
6. Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
6.1 z.B. Öffentliches Pflanzgebiet für Laubbäume, ohne Standortbindung
- Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verjüngt, STU 20-25 cm
Als Ausgleich für die erforderlichen Baumrodungen sind im Bereich der Gemeinbedarf- fläche mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" 1 Laubbaum, sowie in der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz" 3 Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine genaue Verortung erfolgt zur Flexibilität nicht. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.
Zur Bepflanzung der Grundstücke sind ausschließlich standortgerechte Gehölze zu verwenden (sh. Pflanzliste Begründung).
6.2 Erhalt von Bäumen
Die derart gekennzeichneten Bäume innerhalb des Geltungsbereiches, sind in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten und im Zuge der Baufeldreimung und -räumung sowie der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen, unter Berücksichtigung der DIN 18920, zu schützen. Sofern aufgrund besonderer Umstände ein Erhalt nicht möglich ist, müssen Ersatz- pflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches vorgenommen werden.
6.3 Freifachgestaltung
6.3.1 Die nicht genutzten Freiflächen der Gemeinbedarffläche mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" sind als Rasenflächen breitflächig anzulegen. Geeignet ist die Gebrauchs- rasenmischung Standard oder gleichwertig. Alternativ ist eine Kombination mit boden- deckenden oder staudenartigen Pflanzen zulässig.
6.3.2 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" ist naturnah zu ge- stalten. Die Versiegelung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Mindestens 30 % der Spielflächfläche sind mit nicht giftigen Gehölzarten in einem Abstand von 1,25 m x 1,25 m in Gruppen zu mindestens je 5 Stück einer Art zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die verbleibenden Flächen sind als Rasen- und Sandspielflächen anzulegen.
6.4 Vollzugsfrist
Die verbindlichen öffentlichen Anpflanzungen sind nach jeweiliger Nutzungsaufnahme in der Gemeinbedarffläche bzw. der Spielflächfläche, ab dem Zeitpunkt der darauffolgen- den Vegetationsperiode durchzuführen.
7. Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)
7.1 Den folgenden Festsetzungen liegt der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekten Simon Mayer, Würzburger Straße 53, 97250 Erla- brun, in der Fassung vom 08.08.2024 zugrunde.
7.2 Konfliktvermeidende Maßnahmen
7.2.1 Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstabelle gem. § 44 Abs. 1 I.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkerungen:
V1- Maßnahme zur Vermeidung der Besiedlung des Plangebiets durch die Zumeid- esche im Zeitraum vor und während der Bebauung des Plangebiets; fachgerechte Errichtung eines Reptilenschutzzaunes entlang der Baugrenzen, insbesondere ent- lang des nördlich angrenzenden Grabens F1.N. 975.
V1.1 - Fachgerechtes Einbringen von 2 Sonderbiotopen mit Versteck-, Sonnungs-, Überwinterungs- und Eiablagemöglichkeiten (Zielart Zumeidchesche) auf einer im weiteren Verfahren noch festzusetzenden Ersatzfläche im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
- Errichtung eines Totholzhaufens aus dem durch die Baumrodungsmaßnahmen gewonnenen Strukturen (Aste, Wurzelstrünke etc.)
- Errichtung eines Lesesteinhaufens aus Sandsteinfindlingen
V2 - Baufeldräumung - Gras- und Krautfluren, Oberboden
Die Entfernung der Vegetationsdecke und des Oberbodens ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. unzulässig, außer wenn zuvor (zwischen 01.10. und 28./29.02.) die Flächen durch Umbruch oder tiefes Abmulchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten unattraktiv gestaltet sind und bis zum Beginn der Baufeldräumung durch fortlaufenden Umbruch oder Mulchen unattraktiv gehalten werden.
Eine Baufeldräumung ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. auch dann möglich, wenn vor Beginn durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.
V3 - Entfernung und Rodung von Bäumen
Verbot der Entfernung und Rodung von Bäumen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09., insbesondere für die Teilrodung der Baumreihe im Bereich der Fl.Nr. 978.
Vor den Rodungsarbeiten Kontrolle der Bäume auf Besatz, insbesondere des Höhen- baumes (im Bebauungsplan gekennzeichnet) mit potentiellen (unbesetzten) Quartier für Vögel oder Fledermäuse.

# PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

- zu 7.2.1
7.3 Ökologische Baubegleitung
Die fachgerechte Ausführung der Maßnahmen V1 bis V4 ist durch den Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung zu gewährleisten. Die mit der Aufgabe verpflichtete Person ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde aufzuzeigen.
8. Sonstige Festsetzungen
8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Fläche Geltungsbereich: ca. 4.945 m²
8.2 FD/PD zulässige Dachformen
- Flachdach/Pultdach
8.3 0°-15° zulässige Dachneigungen
8.4 Abstandsflächen, Abstände
Gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO, wird eine abweichende Tiefe der Abstandsfläche von 0,2 H zugelassen.
8.5 Einfriedungen
Einfriedungen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von max. 2,00 m zulässig über OK. Gelände zulässig.
8.6 aufzuhebende Geltungsbereichsgrenzen der Bebauungspläne "Eckartspfad" und "Dorf- äcker", in den Fassungen ihrer jeweils letzten Änderungen
8.7 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche, Breite 2,50 m ab Leitungs- achse (best. Wasserleitung Markt Bad Bocklet und best. Stromversorgungs-kabel Bayerwerk Netz GmbH)
Der freie Zugang muss jederzeit sichergestellt sein.
Oberflächenentwässerung
Im Rahmen einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung ist das auf der festgesetz- ten Gemeinbedarffläche mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" anfallende unbeset- zte Niederschlagswasser der Dachflächen auf dem Baugrundstück durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten oder zur Regenwasserernüchterung zu sammeln.
8.9 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches entfallen die Festsetzungen der Bebauungspläne "Eckartspfad" und "Dorfäcker", in ihren jeweils gültigen Fassungen. Für die Bebauung und Nutzung der Grundstücke innerhalb des räumlichen Geltungs- bereiches sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes "Feuerwehrrhaus Steinach" mit 1. Änderung des Bebauungsplanes "Eckartspfad" und 4. Änderung des Bebauungs- planes "Dorfäcker" für jeweils einen Teilbereich maßgebend. Die Festsetzungen der Bebauungspläne "Eckartspfad" und "Dorfäcker" in ihren jeweils gültigen Fassungen, die nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes "Feuerwehrrhaus Steinach" mit 1. Änderung des Bebauungsplanes "Eckartspfad" und 4. Änderung des Bebauungsplanes "Dorfäcker" für jeweils einen Teilbereich sind, gelten weiter.
C. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
1. Gebäudebestand
2. 675 derzeitige Flurstücksgrenzen mit Grenzstein und Flurnummer
3. Maßzahlen in m
4. vorgeschlagene Flurstücksgrenze
5. -239- Höhenschichtlinien in m ü. NNH (Quelle: Bayer. Vermessungsverwaltung)
6. bestehende Nutzungen (Straßen, Wege etc.)
7. bestehender Entwässerungsgraben (wird erhalten)
8. bestehende Gehölze außerhalb des räumlichen Bebauungsplangeltungsbereiches
9. best. Friedhof
10. best. Parkplatz
11. best. Sporthalle
12. NP Naturpark Bayer. Rhön
13. Landschaftsschutzgebiet "Bayer. Rhön"
14. Abgrenzung von Biotopen (Biotopkartierung Bayern Flachland)
15. Heilquellenschutz
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Zone IV des quanti- tativen Heilquellenschutzbereiches der Staatlichen Heilquellen von Bad Kissingen und Bad Bocklet, festgesetzt mit Verordnung vom 20.02.1922. Die Auflagen der Schutz- gebietsverordnung sind zu beachten.
16. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Dorfäcker", in der Fassung seiner letzten Änderung
17. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Eckartspfad", in der Fassung seiner letzten Änderung
18. Baugrenze des Bebauungsplanes "Eckartspfad", in der Fassung seiner letzten Änderung (weiterhin gültig)
19. bestehende unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
19.1 - Mischwasserkanal
19.2 - Wasserleitung
19.3 - Telekommunikationskabel
19.4 - Stromkabel
19.5 - Gasleitung
20. bestehende oberirdische Hauptversorgungsleitungen
- 20 kV-Freileitung
21. Mögliche Bebauung (schematisch)
22. Regenwasserbehandlung
Informationen zum naturnahen Umgang mit Regenwasser können unter folgenden Links abgerufen werden:
1. Naturnaher Umgang mit Regenwasser - Verdunstung und Versickerung statt Ableitung
https://www.ifw.bayern.de/buuerger/doc/w\_88\_umgang\_mit\_regenwasser.pdf
2. Regenwasserversickerung - Gestaltung von Wegen und Plätzen - Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer. Als PDF im Publikationsshop zum Download zur Verfügung gestellt: https://www.bestellen.bayern.de (zu finden unter der Artikel-Nr: ifw\_00157)

# PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

- 23. Anlage von Zisternen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 BauGB)
Innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarffläche mit der Zweckbestimmung "Feuer- wehr" wird empfohlen, das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen über ein getrenntes Leitungsnetz in eine Zisterne abzuleiten. Die Mindestgröße der Zisterne sollte 6 m³ betragen. In jedem Fall ist in der Zisterne ein Überlauf vorzusehen.
24. Dachbegrenzung
Zur Rückhaltung von Regenwasser wird empfohlen, Nebengebäude die mit Flachdach oder bis zu 10° geneigten Dächern errichtet werden, mit einer extensiven Dachbegren- zung mit einem Substratbau von mindestens 10 cm zu versehen und mit einer standortgerechten Gräser-Kräutermischung anzuseen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumprossen zu bepflanzen.
25. Schutz vor Starkniederschlägen
Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Hochwasser-, Stark- regen- und Grundwasserisiken und das gesetzliche Gebot zur Schadensreduktion (§ 5 Abs. 2 WHG) hingewiesen.
26. Erkundung des Baugrundes
Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserhältnisse obliegt grund- stätzlich dem Bauherrn.
27. Grundwasserschutz
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Heizöl- oder Diesel- lagerungen) sind dem Landratsamt Bad Kissingen (§ 6 Abs. 1 Wasserrecht) mindestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
28. Empfehlung zur Nutzung kreislauffördernder Abwasserlösungen
Es wird empfohlen bei der Gebäudeplanung eine Implementierung von Neuartigen Sanitärsystemen (NASS) zu einzubeziehen.
29. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen
Sollten bei den Aushubarbeiten organochemische Auffälligkeiten des Bodens fest- gestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mittelungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).
30. Schutz des Bodens
Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der affaerrechtlichen Zielhierarchie (§ 6 KWVG) Bodenaushub zunächst zu ver- meiden bzw. wieder zu vermeiden. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jewei- ligen Verwertung- bzw. Entsorgungsweg, sind die rechtlichen und technischen An- forderungen (§ 12 BodsSchV, Leitfaden zur Verfallung von Gruben und Brichen) sowie Tagelagen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und die Annahme- kriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Ein- beziehung in die Planung und entsprechende Vorkundungsmaßnahmen.
31. Schonung von Ressourcen
Zur Ressourcenschonung sind zur Befestigung des Untergrunds (z.B. Schottertrag- schicht, Stellplätze und Wege) vorrangig Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) zu ver- wenden. Informationen hierzu können unter folgendem Link abgerufen werden: www.rc-baustoffe.bayern.de
32. Kampfmittelrisiko
Soweit nicht Teilflächen bereits auf Kampfmittel hin untersucht und ggf. geräumt wur- den, muss vom Vorhandensein von Kampfmitteln im Untergrund grundsätzlich ausge- gangen werden. Die Eigentümer dieser Flächen sind im Zuge der Vorbereitung von bodeneingreifenden Baumaßnahmen zu einer der Anforderungen der Kampfmittel- räumung entsprechenden Sondierung verpflichtet.
Sofern bei Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und es ist das Landratsamt Bad Kissingen, oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.
33. Landwirtschaft
Die Erwerber, Besitzer und Bauherren der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Immissionen aus den umliegenden landwirtschaftlich genutz- ten Flächen ungenügendlich zu dämpfen und hinzunehmen.
34. Bodendenkmalschutz
Evtl. bei Erdarbeiten zu Tage tretende Bodendenkmale unterliegen gem. Art. 8 BayDSchG der Mitteilungspflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf oder die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Bad Kissingen.

## D. Anlagen

Dem Bebauungsplan sind folgende Unterlagen beigefügt:
- Begründung gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB
- Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 08.08.2024, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer, Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrun

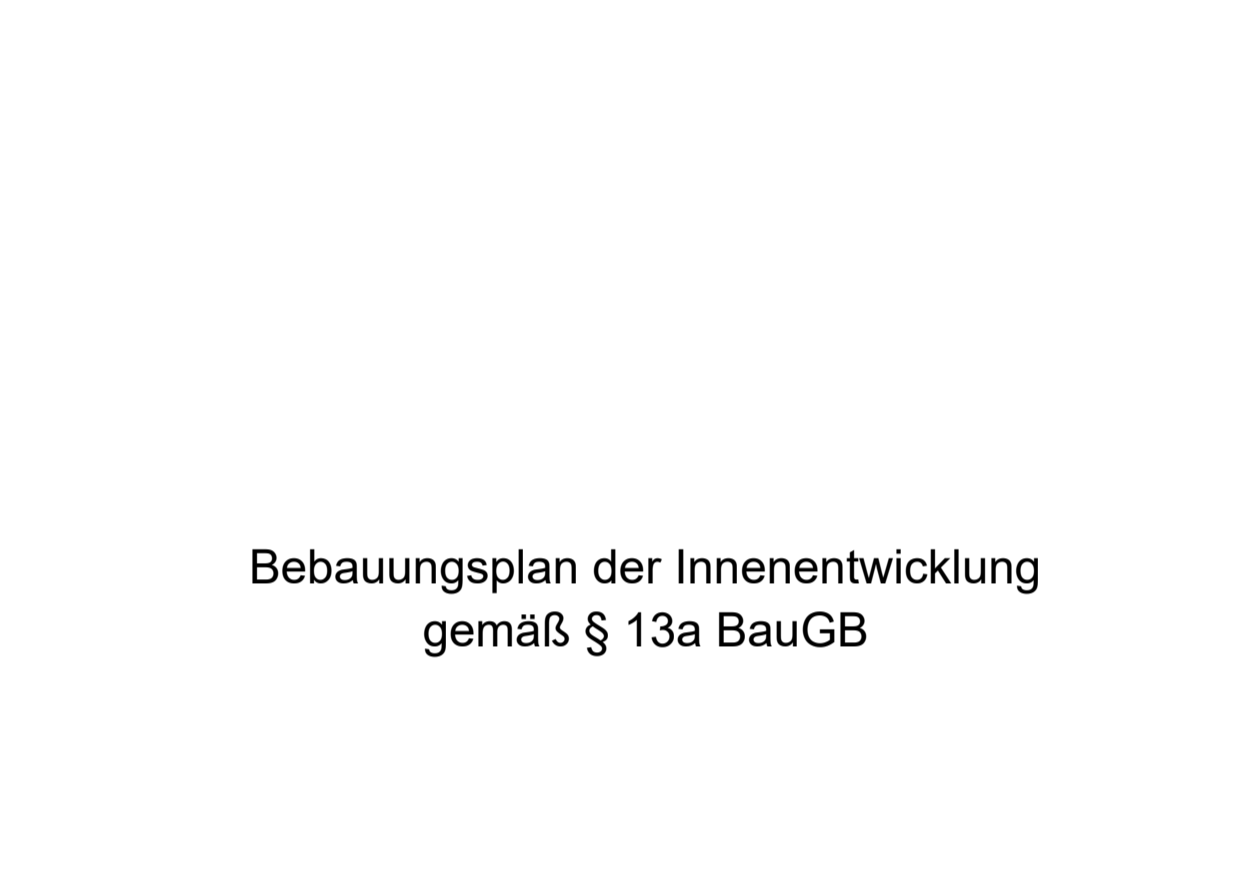
## E. Anmerkungen

Der spezielle artenschutzrechtliche Beitrag des Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekten Simon Mayer, Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrun (Stand 08.08.2024), inkl. faunistischer Erfassung 2024 der Ökologischen Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW, Wandweg 5, 97080 Würzburg (Stand 05.06.2024), sind verbindliche Bestandteile des Bebauungsplanes "Feuerwehrrhaus Steinach" mit 1. Änderung des Bebauungsplanes "Eckartspfad" und 4. Änderung des Bebauungsplanes "Dorfäcker" für jeweils einen Teilbereich.

# ÜBERSICHTSKARTE / PLANTITEL



Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024, BayerAtlas (Bayer: Staatsministerium der Finanzen und für Heimat)
unmaßstäblich



## Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

# BEBAUUNGSPLAN "FEUERWEHRHAUS STEINACH" MIT 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ECKARTSPFAD" UND 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "DORFÄCKER" FÜR JEWEILS EINEN TEILBEREICH MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG STEINACH

MARKT BAD BOCKLET, MARKTGEMEINDETEIL STEINACH
LANDKREIS BAD KISSINGEN VERFAHRENSBEZIRK UNTERFRANKEN

## VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Bocklet hat in der Sitzung vom 30.01.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehrrhaus Steinach" mit 1. Änderung des Bebauungsplanes "Eckartspfad" und 4. Änderung des Bebauungsplanes "Dorfäcker" für jeweils einen Teilbereich im Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB beschlossen (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... öffentlich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... veröffentlicht.
6. Der Markt Bad Bocklet hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... den Bebauungsplan "Feuerwehrrhaus Steinach" mit 1. Änderung des Bebauungsplanes "Eckartspfad" und 4. Änderung des Bebauungsplanes "Dorfäcker" für jeweils einen Teilbereich gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Sitzungsbeschluss beschlossen.
Bad Bocklet, den .....
..... (Bürgermeister) (Siegel)
7. Ausgefertigt
Bad Bocklet, den .....
..... (Bürgermeister) (Siegel)
8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Feuerwehrrhaus Steinach" mit 1. Änderung des Bebauungsplanes "Eckartspfad" und 4. Änderung des Bebauungsplanes "Dorfäcker" für jeweils einen Teilbereich wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB erlässlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Bad Bocklet, den .....
..... (Bürgermeister) (Siegel)

Vorentwurf
PLANVERFASSER:
Aufgestellt: 10.09.2024
M. 1 / 1000
Bautechnik + Kirchner
Planungsbüro für Bauwesen